



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Dezember 1970

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
30.11.70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen — hygienische Überwachung der Trinkwasserfluoridierung —	659
20.11.70	Anordnung über Elastomere für Bedarfsgegenstände	660
1.12.70	Anordnung über die Änderung der Preisanordnungen Nr. 4530, 4530/1 - See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren — und Preisanordnung Nr. 4531 — Fischwaren —	665
1.12.70	Anordnung Nr. Pr. 53 über die Industriepreisregelung für Gleis- und Weichenkonstruktionen	665
27.11.70	Anordnung Nr. 3 über die Gebührentarife des Verkehrswesens	666
1.12.70	Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau	666

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen

— hygienische Überwachung der
Trinkwasserfluoridierung —

vom 30. November 1970

Die Fluoridierung des Trinkwassers ist die gegenwärtig wirksamste, international anerkannte Maßnahme zur Verhütung der Zahnfäule (Karies). Zur Sicherung der hygienischen Überwachung der Trinkwasserfluoridierung wird deshalb auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 2. Februar 1965 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. II S. 129) und der Ziff. 5 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) folgendes bestimmt:

§1

(1) Die Trinkwasserfluoridierung (im folgenden TWF genannt) darf nur mit den vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassenen Fluoridverbindungen und genehmigten Anlagen vorgenommen werden.

(2) Die Einführung der TWF bedarf der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen. Über die erteilte Genehmigung hat der Kreisarzt den Bezirksarzt zu informieren.

§2

(1) Die Fluoridierung ist so durchzuführen, daß das Trinkwasser einen Fluoridgehalt von 1 mg/l + 10 % aufweist.

* 1. DB vom 23. August 1951 (GBl. Nr. 102 S. 795)

(2) Übersteigt der Fluoridgehalt 1,3 mg/l ist die Fluoridierung bis zur Behebung der Ursachen der Überdosierung zu unterbrechen.

§3

(1) Mindestens 1 Jahr vor Einführung der TWF ist das zu fluoridierende Wasser durch das zuständige Hygiene-Institut des Bezirkes auf seinen natürlichen Fluoridgehalt zu untersuchen. Es sind mindestens 10 Fluoriduntersuchungen durchzuführen.

(2) Der Entscheidung über die Einführung der TWF ist ein Gutachten über den natürlichen Fluoridgehalt des Roh- und Trinkwassers zugrunde zu legen.

(3) Die Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind durch das zuständige Hygiene-Institut durchzuführen. Das Gutachten gemäß Abs. 2 ist von der Bezirks-Hygieneinspektion anzufertigen.

§4

(1) Nach Aufnahme der TWF haben die Kreis-Hygieneinspektionen in den ersten 14 Tagen dreimal täglich eine Probe zu entnehmen und diese am Entnahmetag dem Hygiene-Institut des Bezirkes zu übergeben. Ergeben sich in dieser Zeit keine Beanstandungen, ist in der Folgezeit eine Probe täglich zu entnehmen.

(2) Ergeben sich auch in der Folgezeit keine Beanstandungen, ist nach Ablauf eines Jahres wöchentlich eine Probe zu entnehmen.

(3) Die Proben sind dem Versorgungsnetz an den durch die Kreis-Hygieneinspektion festzulegenden Stellen zu entnehmen.

§5

(1) Die Kontrolle des Fluoridgehaltes des Trinkwassers im Wasserwerk (Betriebskontrolle) erfolgt auf Veranlassung der Kreis-Hygieneinspektion durch den VEB I Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.